

§ 1496 BGB

Die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § [1495 BGB](#) mit der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn die richterliche Entscheidung auf den Antrag eines der Abkömmlinge ergangen ist.